

## Festzugsvorschriften Arolser Kram- und Viehmarkt

Für die Teilnehmer des Festzuges zum Kram- und Viehmarkt gelten die Bestimmungen der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVR-AusnahmeVO) vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) sowie des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18. Juli 2000; Az.: S 33/36.23.02-50.

Insbesondere folgende Vorschriften sind zu beachten:

### Allgemeine Hinweise:

Die Festzugsteilnehmer stellen sich in der Helenenstraße und der Großen Allee auf. Der Festzug wird über die Bahnhofstraße, die Schloßstraße und die Prof.-Klapp-Straße zum Marktplatz am Königsberg geleitet.

Unternehmen, die sich vorwiegend zu Werbezwecken am Festzug beteiligen, werden mit höchstens **zwei Fahrzeugen** zugelassen.

Für Werbefahrzeuge mit Blumenschmuck ist eine Teilnahmegebühr von 25,00 € je Fahrzeug, für Werbefahrzeuge ohne Blumenschmuck von 50,00 € je Fahrzeug an die Stadt Bad Arolsen zu entrichten (Rechnungsstellung erfolgt nach dem Kram- und Viehmarkt!).

Erfolgt die Anmeldung zur Festzugsteilnahme nach der Anmeldefrist, werden die Teilnehmer an das Ende des Festzuges angereicht.

### Anforderungen an die Festwagen:

Für alle eingesetzten Fahrzeuge muss eine **Betriebserlaubnis** bestehen. Das heißt, die im Rahmen des Festzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine ausreichende **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz des Fahrzeuges im Rahmen des Festzuges zurückzuführen ist.

Auf Anhängern dürfen Personen im Festzug nur befördert werden, wenn die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist. Zudem muss für jeden Sitz- und Stehplatz ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht. Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.

Fahrzeuge mit Überbreiten (Breite: > 3 m; Höhe: > 4 m) haben immer wieder Schwierigkeiten im Ablauf verursacht. Es sollte daher versucht werden, Motivwagen in solchen Dimensionen zu erstellen, dass sie im Straßenverkehr und auf dem Marktplatz fahren können, ohne die übrigen Teilnehmer zu behindern.

Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h dürfen im Festzug nicht eingesetzt werden.

### Anforderungen an die Fahrzeugführer:

Der Fahrzeugführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine gültige Fahrerlaubnis besitzen. Inhaber der Führerscheinklasse L sind nur berechtigt, Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h zu führen. Der Fahrzeugführer darf für die Dauer des Festzuges keinen Alkohol konsumieren. Auch beim Festzug gilt die Straßenverkehrsordnung.

### Verhalten während des Festzuges:

Motivwagen sind durch mindestens einen zusätzlichen Teilnehmer in Warnweste auf jeder Seite abzusichern. Es muss ausgeschlossen werden, dass Zuschauer unter den Wagen gelangen können. Kann dies aufgrund der Größe des Wagens nicht durch eine Person pro Seite garantiert werden, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen.

Das Verteilen und Werfen von Bonbons, Luftballons usw. ist erlaubt, sofern Zuschauer dadurch nicht animiert werden auf die Festzugsstraße zu laufen. Um einer erheblichen Verunreinigung der Festzugsroute vorzubeugen, ist das Werfen von Flyern, Konfetti, Granulat oder ähnlicher Materialien verboten.

Während des Festzuges bitten wir darauf zu achten, dass der Abstand zwischen den einzelnen Fußgruppen und Wagen nicht mehr als 10 m beträgt.

Alkoholkonsum der Mitfahrer ist grundsätzlich erlaubt. Eindeutig alkoholisierten Mitfahrern kann bei der Aufstellung die Teilnahme untersagt werden. Kontrollen werden erfolgen. Insbesondere die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. Die für die Gruppe anmeldende Person hat hierfür Sorge zu tragen. Die Stadt Bad Arolsen übernimmt keine Haftung für Personenschäden, die auf Alkoholkonsum zurückzuführen sind.

Die Zulassung der Musikmitführung erfolgt unter Vorbehalt. Die Lautstärke von Beschallungsanlagen ist den vorherigen und nachfolgenden Gruppen anzupassen. Insbesondere die Musikkapellen haben diesbezüglich Vorrang. Die Nutzung der Beschallungsanlagen kann auch bei der Aufstellung noch durch Bedienstete der Stadt Bad Arolsen untersagt werden.

### An- u. Abfahrt, Personenbeförderung:

Werbefahrzeuge und Fahrzeuge mit einer Breite von über 3 m und einer Höhe von über 4 m werden nicht mehr über den Marktplatz geleitet, sondern treten bereits zuvor die Heimfahrt an. Hierdurch werden lange Wartezeiten infolge stecken gebliebener Fahrzeuge und eine Verdichtung des Betriebes auf dem Marktplatz vermieden. Genaueres hierüber wird Ihnen bei der Zulassung zum Festzug mitgeteilt.

Auf Hin- und Rückfahrt von der Veranstaltung dürfen keine Personen auf dem Anhänger befördert werden. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass für die Festzugsteilnehmer ein Versicherungsschutz nur während des Festzuges besteht (die An- und Abfahrt ist nicht versichert).

Touristik-Service Bad Arolsen  
Große Allee 24, 34454 Bad Arolsen  
Tel. 0 56 91 - 801-240  
Fax 0 56 91 - 801-238  
[touristik-service@bad-arolsen.de](mailto:touristik-service@bad-arolsen.de)